



# Solvency II und das schweizerische Aufsichtskonzept

Tagung des Schweizerischen Versicherungsverbandes

Zürich, 3. Dezember 2007

Dr. Monica Mächler, Direktorin BPV

Dr. René Schnieper, Leiter Aufsichtsentwicklung BPV



# Inhaltsübersicht

- Vergleichsgegenstand
- Kernelemente
- Schweizer Solvenztest (SST) und Solvenz II
- Bedeutung des Richtlinienentwurfs zu Solvenz II für Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten
- Zusammenfassender Ausblick



# Vergleichsgegenstand



# Vergleichsgegenstand (1)

- Vorschlag der EU Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit vom 10. Juli 2007 (kurz: E-Richtlinie Solvenz II; „Solvency II“)
- Rahmenrichtlinie wird nun parlamentarischen Prozess durchlaufen und nach Plan 2012 in Kraft treten
- Wird als Level I Erlass durch Ausführungsgesetzgebung der Kommission und weiterer Stufen ergänzt werden



# Vergleichsgegenstand (2)

## Totalrevidierte Gesetzgebung in Kraft seit dem 1.1.2006

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG, SR 961.01)
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO, SR 961.011)
- Verordnung des BPV vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO-BPV, SR 961.011.1)
- Diverse Richtlinien und Rundschreiben, welche die Praxis darlegen ([www.bpv.admin.ch](http://www.bpv.admin.ch))



# Kernelemente



# Kernelemente: Auslöser



- Bestreben, die 30-jährige Regulierung, die den Entwicklungen nicht Rechnung trägt, zu modernisieren
- Konsolidierung zahlreicher Richtlinien
- Soll Unterschiede zwischen nationalen Umsetzungen der früheren Richtlinien wieder überwinden
- Better Regulation Approach
- Erfahrungen der Jahre 2001 und 2002 unter Einschluss der Limitierung von Solvabilität I



- Bestreben, die mehr als 20-jährige Regulierung, welche nicht mehr in allen Teilen den modernen Anforderungen genügt, zu modernisieren
- Konsolidierung zahlreicher Gesetze und Verordnungen
- Erfahrungen der Jahre 2001 und 2002 unter Einschluss der Limitierung von Solvabilität I



# Kernelemente: Aufsichtsphilosophie



- Prinzipienbasiert
- Risikoorientiert
- Managementverantwortung
- Drei-Säulen-System
  - Solvenz II
  - Governance und Risikomanagement
  - Berichterstattung und Offenlegung
- Verhältnismässigkeitsprinzip



- Prinzipienbasiert
- Risikoorientierung
- Betonung der Verantwortung der Beaufsichtigten
- Drei-Säulen-Konzept
  - Swiss Solvency Test
  - Governance und Risikomanagement
  - Berichterstattung und Transparenz
- Verhältnismässigkeitsprinzip





# Kernelemente: Ziel



- Finanzielle Solidität der VU
- Schutz der Stabilität des Finanzsystems
- Faire und stabile Märkte



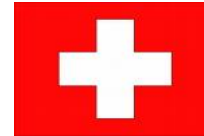
- Solvenzschutz und Missbrauchsbekämpfung
- Systemschutz nur indirekt anerkannt



# Grundlagen: Methodik



- Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und 55 EG-Vertrag
- E-Richtlinie Solvenz II beruht auf Struktur der bisherigen Rückversicherungsrichtlinien
- Neufassung der Solvabilitätsvorschriften und damit verbundener Aspekte
- Rest nicht neu gefasst, nur punktuell verbessert (z.B. Anwendungsbereich)



- Gestützt auf Art. 27, 94, 95 und 98 Abs. 3 BV
- Übernahme des bisherigen Grundaufbaus
- Überlagerung mit neuen Elementen der Quantitativen und Qualitativen Aufsicht



# Kernelemente: Ausrichtung



- Verbraucherschutz verbessern (Versicherungsvertragsrecht , ausser Kollisionsrecht, bislang noch nicht vereinheitlicht)
- Beaufsichtigung modernisieren
- Marktintegration vertiefen
- Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherungsunternehmen (VU) steigern



- Verbraucherschutz zum Teil über VAG, zum Teil aber über VVG angegangen
- Modernisierung der laufenden Aufsicht
- Nur auf Schweiz und Verhältnis zum Ausland ausgerichtet
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als Folge der Regulierung, nicht als primäre Ausrichtung



# Kernelemente: Quantitative Aufsicht



- Solvabilitätsanforderungen
  - Erfassen die gesamte Bilanz
  - Sichern nicht mehr nur Versicherungsrisiken, sondern auch
    - Marktrisiken
    - Kreditrisiken
    - Operationelle Risiken
  - Minimum Capital und Solvency Capital Requirements
- Versicherungstechnische Verbindlichkeiten



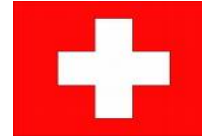
- Swiss Solvency Test
  - Erfasst die gesamte Bilanz
  - Sichert nicht mehr nur Versicherungsrisiken, sondern auch
    - Marktrisiken
    - Kreditrisiken
    - Keine Erfassung der operationellen Risiken
  - Minimal- und Zielkapital
- Versicherungstechnische Verbindlichkeiten/Gebundenes Vermögen



# Kernelemente: Qualitative Aufsicht



- Fokus auf Governance (welche begrifflich auch Risikomanagement erfasst)
- Ergänzt durch obligatorische Funktionen
  - Risikomanagement und Risikomodellierung
  - Aktuariat
  - Compliance
  - Interne Revision
- Anlagegrundsätze



- Fokus auf Governance sowie auf Risikomanagement/IKS (erfassen auch Compliance)
- Ergänzt durch
  - Verantwortlicher Aktuar
  - Interne und Externe Revisionsstelle
- Anlagepolitik



# Kernelemente: Traditionelle Aufsicht



- Elemente der Traditionellen Aufsicht bleiben ebenfalls noch bestehen
  - Anwendungsbereich (mit Ausnahmen)
  - Zulassung
  - Gewisse Elemente der laufenden Aufsicht
  - Beendigung
  - Etc.



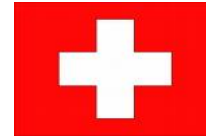
- Elemente der Traditionellen Aufsicht bleiben ebenfalls noch bestehen
  - Anwendungsbereich
  - Zulassung
  - Gewisse Elemente der laufenden Aufsicht inklusive Solvabilität I
  - Beendigung
  - Etc.



# Kernelemente: Aufsichtsprozesse



- Interne Bewertung des Risikos und der Solvenz (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA)
- Aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process), das auf Bewertung des Risikoprofils, Qualität des Risikomanagements und der Governance fokussiert ist



- Swiss Solvency Test
- Swiss Quality Assessments (Governance Tool, Risikomanagement/IKS Tool)
- Solvabilität I
- Versicherungstechnische Rückstellungen/Gebundenes Vermögen
- Berichterstattung FIRST



# Kernelemente: Gruppenaufsicht



- Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde innerhalb der EU
- Aufgabenteilung zwischen Gruppenaufsichtsbehörde und nationalen Aufsichtsbehörden



- Bestimmung der Zuständigkeit zur Ausübung der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht
- Parallel zu Einzelaufsicht
- Gruppen- und Konglomeratsaufsicht erfasst Solvabilität I und II, Governance und Risikomanagement





# Kernelemente: Weitere Schritte



- Bericht über Garantie Schemes Ende 2007
- Im Jahr 2008 sollen die IORP (Berufliche Vorsorge) und die Conglomerates Directive überprüft werden
- Über European Standard Formula soll im Jahr 2009 entschieden werden
- Inkrafttreten der Solvency II Directive im Jahr 2012



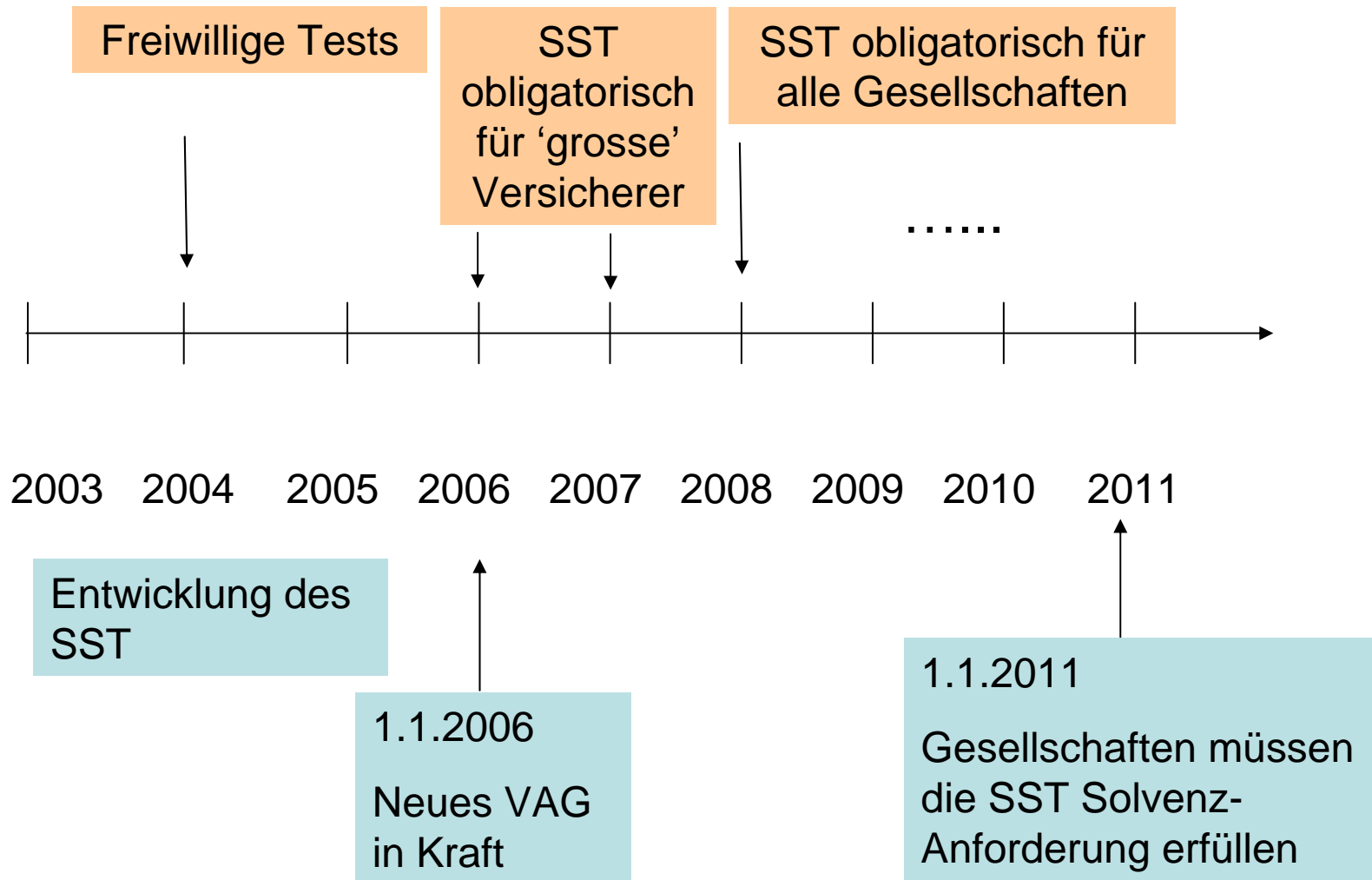
- Komplettierung der Richtlinien
- Anpassungen soweit erforderlich als Teil des Konzepts der Integrierten Versicherungsaufsicht bis Ende 2010



# Schweizer Solvenztest (SST) und Solvenz II



# SST Umsetzungsplan





# SST und neues Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

- Sowohl die Solvenz I- wie Solvenz II-Anforderungen müssen erfüllt sein
- Die Berichterstattung erfolgt sowohl auf statutarischer wie auch auf ökonomischer Basis
- Es bestehen strikte Regeln bezüglich der Anlage des gebundenen Vermögens

Der SST hat sich als zentrales Instrument der Aufsicht etabliert



# SST und IAIS

- Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) definiert ein Aufsichtskonzept, welches auf drei Säulen beruht
  - Solvenzkapitalanforderungen (Quantitative Aufsicht)
  - Anforderungen an den Beaufsichtigungsprozess, Prüfung der Corporate Governance und des Risikomanagements (Qualitative Aufsicht)
  - Anforderungen an Transparenz und Marktverhalten

- Der SST erfüllt vollumfänglich die Anforderungen der IAIS bezüglich quantitativer Aufsicht
- Der SST hat Implikationen für die zweite und dritte Säule: Corporate Governance, Risikomanagement und Transparenz



# Schweizer Solvenztest und Solvenz II

## Die Grundprinzipien sind identisch

- „Total balance sheet“ Ansatz
  - Alle Finanzinstrumente müssen berücksichtigt werden; keine Positionen ausserhalb der Bilanz
  - Alle Positionen müssen konsistent behandelt werden
- Ökonomischer Ansatz
  - Aktiven und Passiven werden marktnah bewertet
  - Marking to market für Positionen, die einen Marktwert besitzen
  - Marking to model für Positionen, die keinen leicht eruierten Marktwert besitzen
  - Nicht replizierbare versicherungstechnische Verpflichtungen: Kapitalkosten-Ansatz



# Schweizer Solvenztest und Solvenz II

## Die Grundprinzipien sind identisch

- Risikobasierte Kapitalanforderungen
  - Der Solvenzkapitalbedarf richtet sich nach den Risiken des VU
  - In beiden Solvenzsystemen werden das Versicherungsrisiko, das Marktrisiko und das Kreditrisiko berücksichtigt
  - Jedoch ungleiche Behandlung des operationellen Risikos: bei Solvenz II berücksichtigt, nicht aber beim SST
  - Weder beim SST noch bei Solvenz II wird das Liquiditätsrisiko gebührend berücksichtigt
- Sowohl der SST wie auch Solvenz II sind integraler Bestandteil des Risikomanagements des VU



# Schweizer Solvenztest und Solvenz II

## Unterschiede in der Implementierung

- Kalibrierung
  - Risikomass: Expected Shortfall vs. VaR
  - Konfidenz-Niveau 99% vs. 99.5%
  - Zeithorizont: ein Jahr
- Standard Modell
  - Stochastisches Modell bzw. Formel
  - Unterschiede in der Modellierung der stochastischen Abhängigkeiten zwischen Risikokategorien
  - SST benutzt generische und spezifische Szenarien
  - SST betont die Bedeutung der Prinzipien und empfiehlt die Verwendung interner Modelle (obligatorisch für Rückversicherer und Gruppen)





# Schweizer Solvenztest und Solvenz II

## Unterschiede in der Implementierung

- Gruppenmodell
  - Modellierung der Gruppenstruktur bzw. konsolidierter Ansatz
  - Transfer von Aktiven zwischen juristischen Einheiten nur auf der Basis von Kapital- und Risikotransfer- Instrumenten (KRTI)
  - Modell berücksichtigt
    - Eingeschränkte Fungibilität des Kapitals
    - Beschränkte Haftung der Aktionäre
  - Gruppensolvvenz äquivalent mit der Solvenz jeder Einheit innerhalb der Gruppe unter Berücksichtigung der KRTI
    - Realistische Beurteilung der Diversifikationseffekte und des Gruppenrisikos



# Schweizer Solvenztest und Solvenz II

## Unterschiede in der Implementierung

- Risikotragendes Kapital (RTK)
  - SST kennt nur zwei Kategorien von RTK
  - ‚mandatory convertibles‘ können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an das Kernkapital angerechnet werden
  - Garantien etc. werden bei der Ermittlung des Zielkapitals (ZK) berücksichtigt
- Die Solvenz Ratios sind nicht unmittelbar vergleichbar  
RTK/ZK vs. EOF/SCR
- Offenlegungsanforderungen an die VU im Rahmen des SST müssen noch präzisiert werden



# Schweizer Solvenztest und Solvenz II

## Unterschiede im Anwendungsbereich

- Im Rahmen des VAG müssen alle VU vom Gesetz festgelegte risikobasierte Solvenzanforderungen erfüllen
- Allein bei Rückversicherungscaptives wird der Kapitalbedarf aufgrund einer Formel ermittelt
- Versicherungsgruppen und Konglomerate müssen einen Gruppen-SST durchführen

## Ähnliche Vorgehensweise bei der Einführung

- SST: Feldtests seit 2004, voll implementiert ab 2011
- Solvenz II: QIS I, II, III, ...



# Der Schweizer Solvenztest und Solvenz II

## Zusammenfassung und Schlussfolgerung

- Die Grundprinzipien beider Solvenzsysteme sind identisch
- Im Rahmen des VAG müssen ausnahmslos alle Versicherungsunternehmen und Gruppen risikobasierte Solvenzanforderungen erfüllen
- Der SST und Solvenz II sind gleichwertig
- Der SST erfüllt vollumfänglich die Anforderungen der IAIS bezüglich quantitativer Aufsicht



# Bedeutung der EU Regelung für Unternehmen aus Drittstaaten



# Bedeutung der EU Regelung für Unternehmen aus Drittstaaten

## Zweigniederlassungen

- Zweigniederlassungen von Drittstaatunternehmen werden wie Zweigniederlassungen von EU Unternehmen behandelt
- Zulassung von Drittstaatunternehmen zu grenzüberschreitender Tätigkeit in EU hängt vom nationalen Recht des betreffenden EU Staates ab, wobei er Solvency II Anforderungen und internationale Standards einhalten muss
- Anforderungen an Äquivalenztest betreffend Solvenz von Drittstaatsunternehmen
- Verträge für gegenseitige Anerkennung möglich

## Im Verhältnis EU-CH

- Schadenversicherungsübereinkommen 1989/1993



# Bedeutung der Solvenz II auf Unternehmen aus Drittstaaten (2)

## Gruppen

- Äquivalenz-Test für Aufsichtsregime, in welchem die Obergesellschaft ausserhalb der EU ihren Hauptsitz hat
- Regeln für den Fall der mangelnden Äquivalenz
- Verträge betreffend Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung und Informationsaustausch sind vorgesehen



# Zusammenfassender Ausblick





# Zusammenfassender Ausblick (1)

- Beide Modelle verkörpern sehr moderne Konzeption der Versicherungsaufsicht, die dieselben Ziele mit gleichen und/oder äquivalenten Mitteln verfolgt
- In der EU zusätzlich Integrationszweck
- Schweiz weiter fortgeschritten in der Umsetzung, da VAG seit 2006 in Kraft ist
  - Weitgehende Festlegung der Regelung in der Schweiz
  - Nun noch Ausarbeitung der Praxis
  - Umsetzung der Integrierten Versicherungsaufsicht wird noch zu Anpassungen führen



# Zusammenfassender Ausblick (2)

- Gesetzgebungsprozess und Ausführungsgesetzgebung in der EU noch weitgehend bevorstehend
  - Richtung klar erkennbar, Resultat jedoch noch nicht im Detail absehbar
- Grundlage für pro-aktiven Austausch, Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz im Bereich der Versicherungsaufsicht